

RAT

Beschlussvorlage

TOP: Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Vorgesehene Beratungsfolge:

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

16.06.2008

Beschlussvorschlag:

Die zweite Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lüdenscheid wird in der dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

Begründung:

Aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13.04.2005 und der entsprechenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hierzu wurde zum 01.07.2007 eine neue Vergnügungssteuersatzung erlassen, da der bisher verwendete Stückzahlmaßstab nicht mehr zulässig ist. Die Bemessungsgrundlage wurde daher vom Stückzahlmaßstab auf das Einspielergebnis umgestellt.

Ziel der Satzungsänderung war neben der Anpassung an die veränderte Rechtslage eine gegenüber dem bisherigen Maßstab in der Summe möglichst aufkommensneutrale Neuregelung. Es wird zur Zeit für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten usw. eine Vergnügungssteuer von einheitlich 15% nach dem Kasseneinhalt der Apparate (sogenannte „Bruttokasse“ oder Einspielergebnis) erhoben (vgl. hierzu insgesamt Sitzungsdrucksachen Nr. 078/2007 und 236/2007).

Zwischenzeitlich hat sich aufgrund der ersten vorliegenden Daten für das 1. Quartal 2008 gezeigt, dass dieser Satz von 15% sowohl für Apparate in Spielhallen als auch für Apparate in Gaststätten zu hoch ist. Anhand der bisher vorliegenden Daten führt der Satz von 15% in der Summe zu einer voraussichtlichen Aufkommenserhöhung von 71%. Beim Vergleich alte Besteuerung – neue Besteue-

rung fällt zudem auf, dass insbesondere die Automatenaufsteller in Gaststätten teilweise drastische Steuererhöhungen hinzunehmen haben.

Nach Aussage von Automatenaufstellern hat besonders der Umsatz in Gaststätten erheblich zugenommen, was zum Teil auch auf das Aufstellen technisch ganz neuer Spielgeräte aus Österreich zurückzuführen ist.

Vor der letzten Änderung der Vergnügungssteuersatzung gab es für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten einen wesentlich geringeren Steuersatz, weil davon ausgegangen wurde, dass dort bei weitem nicht so viel Umsatz erzielt wird wie in Spielhallen. Mit der zur Zeit gültigen Satzung wurde diese unterschiedliche Besteuerung aufgehoben, da die Steuer an das tatsächliche Einspielergebnis anknüpft, ein abweichender Steuersatz erschien nicht mehr gerechtfertigt. Jetzt zeigt sich, dass doch ein unterschiedlicher Vergnügungssteuersatz angebracht ist, da Aufsteller, die in Gaststätten Geräte aufstellen, eine ungünstigere Kostensituation haben.

Die als Anlage beigefügte, allerdings nur beispielhafte, anhand der Daten ausgewählter Automatenaufsteller erstellte Übersicht verdeutlicht die tendenzielle Vergnügungssteuerentwicklung aus der Erfahrung der Steueranmeldungen des 1. Quartals. Insbesondere für die kleineren Automatenaufsteller, die weitaus überwiegend ihre Automaten in Gaststätten aufgestellt haben, liegen die Daten für das 1. Quartal noch nicht vor, so dass die Auswertung noch kein vollständiges Bild zeigt. Ob es sich um eine gefestigte Entwicklung handelt, werden die kommenden Steuerveranlagungen zeigen. Ggf. kann dann noch mal eine Korrektur angebracht sein. Die Verwaltung wird hierüber zu gegebener Zeit berichten.

Aufgrund der jetzt vorliegenden Erkenntnisse wird vorgeschlagen, Apparate in Spielhallen und Gaststätten wie vor der Änderung differenziert zu besteuern und insgesamt den Steuersatz rückwirkend zum 01.01.2008 zu senken. Aufgrund der noch sehr unvollständigen Daten für die Gaststätten (kleinere Automatenaufsteller) und erst vorliegender Daten für das 1. Quartal sollen die Sätze vorerst wie vorgeschlagen – 12% für Apparate in Spielhallen und 9% für Apparate in Gaststätten – gewählt werden. Da die Besteuerung nicht wirkungsgleich für alle Steuerpflichtigen geändert werden kann, kann es dazu kommen, dass einige mehr, andere wiederum weniger Steuer als nach dem bisherigen Maßstab zu entrichten haben.

Darüber hinaus werden seit dem vergangenen Jahr auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden, wie Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit besteuert. Die bisherigen Erfahrungen lassen auch hier eine gegenüber „normalen“ Spielgeräten differenzierte Besteuerung sinnvoll erscheinen. Verschiedene andere Städte haben diese differenzierte Besteuerung ebenfalls eingeführt. Es soll daher ein einheitlicher Pauschalsteuersatz von 10 € erhoben werden.

Das Rechnungsprüfungsamt sowie das Rechts- und Ordnungsamt haben dem Entwurf der Änderungssatzung zugestimmt.

Lüdenscheid, den 27.05.2008

In Vertretung:

Blasweiler
Stadtkämmerer